Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBI.Nr. 5/1996, in der Fassung der Gesetze LGBI.Nr. 7/2000 und 32/2001, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 3 Abs. 1 erster Satz wird die Wendung "18. Lebensjahr" durch die Wendung "16. Lebensjahr" ersetzt.
 - 2. Im § 3 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:
- "Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die auf Grund eines Antrags bereits in einer österreichischen Gemeinde in die dortige Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen waren, sind im Falle der Begründung eines (neuen) Wohnsitzes im Burgenland ohne das Erfordernis der Stellung eines neuerlichen Antrags in die Gemeinde-Wählerevidenz der nunmehrigen Wohnsitzgemeinde einzutragen."
 - 3. § 3 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Vorblatt

1. Problem:

- 1. Ein vorliegender Entwurf einer Änderung der Gemeindewahlordnung 1992 sieht (hinsichtlich deren § 16 Abs. 1) vor, dass das aktive Wahlalter für Wahlen zum Gemeinderat und des Bürgermeisters von derzeit 18 auf 16 Jahre gesenkt werden soll. Dies bedingt auch eine begleitende Änderung im Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz.
- 2. Die bisherige Formulierung des § 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes hat Anlass zu missverständlichen Auslegungen hinsichtlich des allfälligen Erfordernisses einer neuerlichen Antragstellung von Unionsbürgern, die bereits auf Grund eines Antrags in einer österreichischen Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen waren, für die Aufnahme in die nunmehr zuständige Gemeinde-Wählerevidenz gegeben. Hier sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

2. Ziel:

Durchführung dieser legistischen Maßnahmen.

3. Lösung:

Entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 erster Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sowie Einfügung eines dritten Satzes im § 3 Abs. 1.

4. Alternativen:

Im Hinblick auf die oben dargelegten beabsichtigten Änderungen der Gemeindewahlordnung 1992 bestehen keine Alternativen.

5. Kosten:

Durch die Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens können den Gemeinden gewisse, durch die Aufnahme auch der 16- und 17- Jährigen in die Gemeinde-Wählerevidenz bedingte Mehrkosten im Vergleich zur geltenden Rechtslage erwachsen, die derzeit nicht genau quantifiziert werden können. Es ist dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass diese allfälligen Mehraufwendungen ausschließlich durch die auf Grund des genannten Entwurfs einer Änderung der Gemeindewahlordnung 1992 rechtlich zwingend erforderliche oben dargelegte Novellierung des § 3 Abs. 1 erster Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes bedingt wären und somit der Landesgesetzgeber bei letzterer Neuregelung auf Grund seiner diesbezüglich eintretenden rechtlichen Selbstbindung keinen Handlungsspielraum hat.

6. EU-(EWR-)Konformität:

Gegeben; insbesondere werden durch Art. 1 Z 1 vorliegenden Entwurf auch Unionsbürger von der Herabsetzung des aktiven Wahlalters erfasst und erfolgt in Art. 1 Z 2 eine Klarstellung im Sinne gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben.

Erläuterungen

Zu Art. 1 Z 1 (§ 3 Abs. 1 erster Satz):

Ein vorliegender Entwurf einer Änderung der Gemeindewahlordnung 1992, LGBI.Nr. 54, idgF, sieht (hinsichtlich deren § 16 Abs. 1) vor, dass das aktive Wahlalter für Wahlen zum Gemeinderat und des Bürgermeisters von derzeit 18 auf 16 Jahre gesenkt werden soll.

Dies bedingt auch eine – begleitende – Änderung im Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz, LGBI.Nr. 5/1996, idgF. Derzeit ist nämlich im § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes normiert, dass in die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde alle österreichischen Staatsbürger einzutragen sind, die vor dem Tag der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindewahlordnung 1992 ihren Wohnsitz haben. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gemäß dem vorangegangenen Satz sind auf schriftlichen Antrag in die Gemeinde-Wählerevidenz auch diejenigen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Erst mit einer entsprechenden Änderung des § 3 Abs. 1 erster Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes (Ersetzung der Wendung "18. Lebensjahr" durch die Wendung "16. Lebensjahr") ist somit rechtlich sichergestellt, dass österreichischen Staatsbürgern und anderen Unionsbürgern ab dem 16. Lebensjahr die aktive Wahlberechtigung für Wahlen zum Gemeinderat und des Bürgermeisters zukommt.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 3 Abs. 1 dritter Satz):

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen

Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Kommunalwahlrichtlinie), erlaubt innerstaatliche Ausführungsregelungen, wonach die Eintragung von ausländischen Unionsbürgern in eine Gemeinde-Wählerevidenz grundsätzlich von einer entsprechenden Antragstellung dieser Unionsbürger abhängig gemacht wird.

Es wäre jedoch – auf Grund des in Art. 8 Abs. 3 letzter Satz der Kommunalwahlrichtlinie enthaltenen Gleichbehandlungsgebots – unzulässig, von ausländischen Unionsbürgern eine derartige Antragstellung auch dann zu verlangen, wenn sie auf ihren Antrag bereits einmal in einer Gemeinde-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen waren und hierauf ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen.

Da der Ausschluss einer diesbezüglichen (nochmaligen) Verpflichtung zu einer solchen Antragstellung – worauf das Bundeskanzleramt hingewiesen hat – aus dem derzeit geltenden Wortlaut des § 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes nicht mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck kommt, soll mit dem neuen dritten Satz des § 3 Abs. 1 eine – gemeinschaftsrechtskonforme – entsprechende ausdrückliche Klarstellung herbeigeführt werden (bislang war eine solche Klarstellung [lediglich] in einem Erlass der Burgenländischen Landesregierung [ZI. 2 GI-W1014/9-1999 vom 13. Dezember 1999] enthalten). Dabei ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis einer neuerlichen Antragstellung unabhängig davon nicht besteht, ob der bisherige Wohnsitz bereits im Burgenland begründet war und lediglich eine Wohnsitzverlegung innerhalb des Landesgebiets vorgenommen wird, oder ob der bisherige Wohnsitz in einer Gemeinde eines anderen Bundeslandes lag und der Unionsbürger durch die Wohnsitzverlegung erstmalig einen Wohnsitz im Burgenland begründet.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 3 Abs. 1 letzter Satz):

Im Hinblick auf die oben dargelegte Notwendigkeit der Einfügung eines dritten Satzes im § 3 Abs. 1 ist der bisherige – die dort genannte Frage bislang nicht restlos klar regelnde – letzte Satz aufzuheben; eine entsprechende Neuregelung findet sich somit in diesem dritten Satz.

Zu Art. 2:

Hier ist die Inkrafttretensregelung enthalten.